



**Statuten des Vereins**

**der Stiftung**

**„Pro Musikschule Arbon“**

## Stiftung „Pro Musikschule Arbon“

**Art. 1** Unter dem Namen „Pro Musikschule Arbon“ wird im Sinne von Art. 88 ff. ZGB eine Stiftung errichtet.

Der Sitz der Stiftung ist Arbon. Die Stiftung hat ihr Domizil im Sekretariat des Vereins Musikschule Arbon, nachstehend MSA genannt.

**Art. 2** Die Stiftung „Pro Musikschule Arbon“ hat zum Zweck, Beiträge an die MSA zu leisten. Diese Beiträge erfolgen um:

- Kindern aus finanziell weniger bemittelten Kreisen den Besuch der MSA durch Herabsetzung der Schulgelder zu ermöglichen
- die Kosten einmaliger Anschaffungen und die Initialkosten zu decken
- die Finanzierung von Aufwendungen zu ermöglichen, die zur Förderung und Stärkung der MSA dienen.

**Art. 3** Die Erfüllung des Zweckes der Stiftung „Pro Musikschule Arbon“ erfolgt mittels dem Stiftungsvermögen, das durch Spenden geäuftet wird.

**Art. 4** Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.

**Art. 5** Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium wird durch den Präsidenten des Vereins MSA ausgeübt. Die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand des Vereins MSA gewählt. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er bestimmt insbesondere den verantwortlichen Rechnungsführer, der per 31. Dezember, erstmals per 31.12.1985 die Rechnung zu erstellen hat, die von der Kontrollstelle zu prüfen, vom Stiftungsrat abzunehmen, sowie zusammen mit dem Jahresbericht innert 6 Monaten der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

**Art. 6** Als Kontrollorgan wird die Kontrollstelle des Vereins MSA eingesetzt.

**Art. 7** Bei der Auflösung des Vereins MSA wird auch die Stiftung „Pro Musikschule Arbon“ aufgelöst und das Stiftungsvermögen einer Institution der öffentlichen oder privaten Hand im Hinblick auf die Verfolgung eines ähnlichen Zweckes übergeben.

Diese Stiftungsurkunde bedarf noch der Prüfung durch das kantonale Finanzdepartement, Stiftungsaufsicht.